

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der erste Titel von der Bitte um Einnehmung des Augenscheines.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

## Der erste Titul

von der

## Bitte um Einnehmung des Augenscheines

§. 222.

## Allgemeine Bemerkungen.

Der Augenschein ist unter allen Beweisarten die stärkste, wenn er gerade das beweiset, was bewiesen werden soll *a)*. Der Augenschein wird so oft von Amtswegen sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen [crim. Proc. S. 43 : 59.] angeordnet, als der Richter findet, daß solches entweder die Aufklärung der Streitfrage oder sonst die Nothdurft der Sache erfordert *b)*, mithin kann in diesem Falle oder auch wenn der Gegentheil darauf dringet, der Augenschein nicht verbethen werden *c)*. Von den Partheyen wird um den Augenschein durch den ganzen Process, sowohl vor dem Urtheil, als auch, soweit es die Execution betrifft, noch in der Execution rechtmäßig nachgesuchet, sogar kann ein rechtskräftiges Urtheil über den Haufen gestosen werden, wenn die Evidenz mit demselben offenbahr streitet *d)*. Billig muß der Augenschein nicht ehender gebethen oder erkannt werden, bis man im Process bis zu dem Beweise gekommen ist. Sonst kann aber auch vor angestellter Klage, oder ehe die Sache zum Beweise reif ist, um Einnehmung des Augenscheines zum ewigen Gedächtnis nachgesuchet

thet

chet werden e), wenn Gefahr vorhanden ist, selbigen zu verlehren. Der Augenschein wird als denn nicht bloß vom Richter eingenommen, wenn es bey der Besichtigung zugleich auf Beurtheilung solcher Gegenstände ankommt, welche nicht zum Fache des Rechtsgelehrten gehören. Als denn müssen diejenigen Kunstverständigen dabey zugezogen werden, in deren Kenntniß die Besichtigung einschläget, und häufig sind Abrisse zu machen; wesfalls jemand dazu gezogen werden muß, der hierzu die erforderliche Fähigkeit hat f). Dies im allgemeinen voraus erinnert, wird bey der Ansetzung dieses Beweises, wenn es bedenklich wäre, gezeigt, daß in dieser Sache der Augenschein eingenommen werden müsse, und umständlich vorgestellet, auf welche Gegenstände selbiger zu richten, und was vor Fragen dabey entstehen, wesfalls oft mit Nutzen Articul entworfen werden g), auch wird der Landmesser, Baumeister oder Kunstverständige vorgeschlagen, welcher bey der Einnehmung des Augenscheines zugezogen werden soll, wenn nicht bloß unerfahrene Augen dazu zu gebrauchen stehen, sondern es auf Kenntnisse ankommt, die in einer Wissenschaft, Kunst oder Handwerke gegründet sind, oder ein Riß gemacht werden muß. Dann wird gebethen, Tagesfarth zu Einnehmung des Augenscheines anzusetzen, und den Gegentheil dazu vorzuladen, auch eine Gerichtsdeputation, und bey Obergerichten eine Commission auf einen benachbahrten Beamten h) zu Einnehmung des Augenscheines anzuordnen, wozu man diejenigen Mitglieder des Gerichts in Vor-

S 2 schlag

schlag bringen kann, zu welchen man das mehreste Zutrauen wegen ihrer Geschicklichkeit oder Unpartheylichkeit heget. Sind Kunstverständige dabey nöthig und vom Producenten vorgeschlagen, so muß man zugleich bitten, dem Gegentheile aufzulegen, daß er ebenfalls von seiner Seite welche vorschlage. Dieses Gesuch, um Einnehmung des Augenscheines, wird nicht allemahl in einem besondern Aufsatze, sondern auch beyläufig in einem andern Aufsatze vorgebracht.

a) Er verhält sich unter diesen Umständen zum Beweise, wie die Wahrscheinlichkeit zur Untrüglichkeit [evidentia facti]. RUTGER RVLAND de Commiss. et Commiss. P. II. L. III. c. I. n. 1. Subiecta res oculis certius dat consilium. §. ult. I. de grad. cognat. (III. 6.). Magis veritas oculata fide quam per aures animis hominum infigitur. HERT. D. de ocul. inspect. §. 41.

b) Rutger Ruland P. II. L. III. c. II. n. 23., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. P. II. Tit. 8. Sect. 4. §. 1.

c) Rurg. Kul. P. II. L. III. c. 9. behauptet ohne Grund das Gegentheile.

d) Dies fließet aus dem Satze des Widerspruchs, und die Rechtslehrer sind darinn ziemlich einstimig. MASCARD de prob. Vol. I. Qu. VIII. n. 3-6., STRYCK de I. sens. Diff. I. c. 2. n. 8-10. und c. 3. n. 8-18., BERGER El. Disc. for. T. I. tit. 18. obs. I. not. I., RVTG. RVLAND P. II. Lib. III. c. I. n. 10. 13. und c. 3. n. 8-10., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte, HERT. D. de ocul. inspect. §. 34. ist der gegenseitigen Meynung. MÜLLER ad STRVV, Ex, 28, §. 14. not. d. n. 21, behauptet daß,

daß wann der Augenschein im Beweisverfahren, als ein Beweismittel gebraucht werden solle, selbiger binnen der Beweisfrist angetreten werden müsse.

e) Ruzger Xuland P. II. Lib. III. c. 3. n. 1. 2. und Lib. VI. c. 4., MEVIUS P. IV. Dec. 139., STRYCK de I. sens. Diff. 1. c. 2. n. 5. u. f.

f) L. 8. D. fin. reg. (X. I.), L. 3. C. ibid. (III. 39.), c. 9. X. de praescr. (II. 26.), Zellische Oberappell. Gerichtsordn. P. II. Tit. 8. Sect. 4. §. 1.

g) Ruzg. Xuland P. II. Lib. III. c. 1. n. 14., HERT, D. de ocul. insp. §. 35.

h) Zellische Oberappell. Gerichtsordn. á, á, Orte.

---

## Der zweyte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

§. 223.

Von der Zulässigkeit des Augenscheines.

Der Richter hat zu überlegen, ob nach der Lage der Sache überhaupt ein Augenschein eingenommen werden könne, und von Nutzen sey a); ob jezo schon dazu zu schreiten; und ob es entweder aus dem Vortrage des Gegentheils, oder auch aus den Acten deutlich erhelle, in welcher Absicht der Augenschein eingenommen werden solle,

§ 3

damit